

Gymnasium Am Stoppenberg - Schuljahr 2020 / 2021

Verhaltensregeln (Stand: 18.04.2021)

Änderungen/Aktualisierungen sind gelb unterlegt.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände des Gymnasiums am Stoppenberg befinden. Das Schulgelände umfasst sämtliche Gebäude und Außenbereiche des Schulzentrums. Der Bereich vor dem Haupteingang sowie sämtliche Parkplätze und Grünflächen werden zum Schulgelände gerechnet.

- Alle Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich regelmäßig zum Zwecke des Unterrichtes oder aus dienstlichen Gründen auf dem Schulgelände aufhalten, müssen zweimal pro Woche an einem Corona-Schnelltest teilgenommen haben.
- Alternativ kann man an einem „Bürgertest“ teilnehmen und den schriftlichen Nachweis des negativen Testergebnisses mit sich führen. Der Bescheid darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen und Schüler, die sich einem Selbsttest verweigern, müssen das Schulgelände verlassen. Sie haben kein Anrecht auf ein individuelles Unterrichtsangebot im Distanzunterricht.
- Auch Mitarbeiter von Fremdfirmen unterliegen der Testpflicht. Sie müssen eine Testung durch ihre Firma nachweisen oder sich einem Selbsttest in der Schule unterziehen.
- Das Tragen einer medizinischen Nasen-Mund-Bedeckung (OP-Maske, KN95- oder FFP2-Maske) ist auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend.
- Wer nicht auf dem Schulgelände sein möchte, muss sich auf den Bürgersteig begeben. Auf dem Bürgersteig, also außerhalb des Schulgeländes, gelten die Regeln für den öffentlichen Raum. Im öffentlichen Raum auf dem Bürgersteig gilt keine Pflicht zum Tragen einer Maske, aber es müssen die Abstandsregeln beachtet werden.
- Ordnungsamt und Polizei sind sensibilisiert und fahren vermehrt Streife rund um die Schulen. Es ist bei Missachtung der gültigen Regeln mit Bußgeldverfahren zu rechnen.
- Der Mund-Nasen-Schutz darf nur durch ein Vollvisier aus Plexiglas ersetzt werden, wenn der Schulleitung ein ärztliches Attest vorgelegt wird.
- Der Mund-Nasen-Schutz muss auch in den Unterrichtsräumen permanent getragen werden.
- Die im Schulalltag genutzten Räume werden gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes in regelmäßigen Abständen durch Stoßlüftung belüftet. Für die Unterrichtsräume gilt, dass während der Unterrichtsstunde alle 20 Minuten gelüftet wird. Verantwortlich für die Organisation des Stoßlüftens während des Unterrichtes sind die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Wenn möglich soll die Effektivität des Lüftens durch Querlüften verbessert werden.

- Nach der letzten Unterrichtsveranstaltung in einem Raum müssen die Fenster geschlossen werden, damit sie nicht nachts geöffnet sind. Empfehlung bei Unsicherheiten: Stoßlüften 10 Minuten vor Unterrichtsende führt dazu, dass die Fenster am Ende der Unterrichtsstunde verschlossen werden können.
- Wichtig: Der Unterricht findet ganz normal mit geschlossenen Türen und witterungsbedingt geschlossenen oder gekippten Fenstern statt. Es ist in keinem Fall vorgesehen, dass die Fenster für längere Zeit oder gar die ganze Stunde lang weit geöffnet sind. Es geht in der Empfehlung des Umweltbundesamtes um Stoßlüften für wenige Minuten.
- Auch im Lehrerzimmer und in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen von Lehrerinnen und Lehrern ist die Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Im eigenen Büro darf der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen soll auch beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem gesamten Schulgelände eingehalten werden.
- Zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten sind Anwesenheitslisten zu führen. Im Fall einer regelmäßig gleichbleibenden Sitzordnung kann einmalig ein Sitzplan im Sekretariat abgegeben werden, Änderungen müssen täglich dokumentiert und im Sekretariat mittels eines neuen Sitzplans abgegeben werden.
- Im Sportunterricht, der im Freien stattfinden soll, wird auf einen möglichst großen Abstand geachtet, Kontaktsport wird nicht durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht getragen. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Im Musikunterricht wird auf Gesang verzichtet.
- Im Unterrichtsfach Vokalpraxis in der Q1 wird die Gruppe in zwei oder drei Teilgruppen aufgeteilt, diese werden jeweils zeitmäßig anteilig in der Aula unterrichtet. Es müssen besondere Abstandsregeln eingehalten werden.
- Die Big-Band-Proben finden in der Aula unter Ausnutzung der gesamten Fläche statt. Es müssen besondere Abstandsregeln eingehalten werden.
- In den Pausen stehen die Sitzgruppen in der Aula und an den anderen Stellen im Schulgebäude zur Verfügung. Es gibt jedoch eine Obergrenze pro Tisch. Die Anzahl der Stühle an den Sitzgruppen darf nicht verändert werden.
- Zum Trinken darf der Mund-Nasenschutz ohne Nachfragen bei der Lehrperson kurzzeitig abgenommen werden. Dies gilt auch während des Unterrichtes.
- Es gibt begründete Ausnahmen, in denen die Maske kurzfristig abgenommen werden darf. Diese betreffen das Essen und Trinken. Sobald die Maske abgenommen wird, muss in den Pausen der entsprechende Abstand eingehalten werden. Das Essen und Trinken in den Pausenzeiten soll auf ein Minimum reduziert werden. Die bereits mehrfach zitierte Chips-Tüte, die von drei Personen gleichzeitig über einen Zeitraum von 30 Minuten verteilt ohne Maske langsam verzehrt wird, ist verboten.
- Das Essen während des Laufens durch das Schulgelände ist untersagt.
- Auf dem Schulgelände des Schulzentrums soll es nicht zu einer Durchmischung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule und des Gymnasiums kommen. Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sollen sich daher nahe der gymnasialen Gebäude aufhalten, die andere Fläche ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule vorgesehen,

der viel Freifläche durch den Grundstücksverkauf an den Bauträger verloren gegangen ist.

- Im Speisesaal gibt es definierte Ein- und Ausgänge für definierte Schülergruppen. Die Zahl der Sitzplätze, die pro Tisch genutzt werden können, wurde reduziert. Auf diese Weise soll das Infektionsrisiko auch beim Einnehmen der Mahlzeit reduziert werden. Beim Warten auf die Essensausgabe, d.h. bis zum Einnehmen des Sitzplatzes im Speisesaal ist die FFP2-Maske bzw. medizinische Maske zu tragen. Auch nach Beendigung der Mahlzeit ist das Tragen der Maske vorgeschrieben.
- Die an verschiedenen Stellen im Gebäude aufgehängten Desinfektionsstationen dienen ausschließlich der Desinfektion der Hände. Das Desinfektionsmittel darf weder in die Augen noch in den Mund gelangen, es besteht Gesundheitsgefahr. Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser ausspülen, beim Verschlucken sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken! In jedem Fall rasch über das Sekretariat den Schulsanitätsdienst verständigen!
- In allen Unterrichtsräumen der Klassen 5 bis 9 befindet sich Handwaschmittel. Sollte ein Handwaschmittelpender leer sein, bitte beim Hausmeister melden und auffüllen lassen.

Diese Auflistung der Verhaltensregeln wird laufend angepasst und ergänzt. Die aktuelle Version wird allen am Schulleben Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Fragen? Unklarheiten?

Bitte an Herrn Schumacher, Herrn Schober, Frau Barth oder Herrn Göbel wenden!